Anlage
(zu § 1 Absatz 3)

Die Absätze 1 und 2 gelten außer an Hochwasserschutzanlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht in den Einzugsbereichen folgender Fließgewässer:

- Schwarze Elster: gesamtes Einzugsgebiet (einschließlich des Einzugsbereichs des Schweinitzer Fließes)
- Drehningsbach bei Wergzahna: gesamtes Einzuggebiet (Quellbereiche bis Landesgrenze, km 3,5)
- Adda und Buffbach bei Niemegk: gesamtes Einzugsgebiet (Quellbereiche bis zur Einmündung in die Plane)
- Moosebach bei Dahme: gesamtes Einzugsgebiet (Quellbereiche bis zur Einmündung in die Dahme)
- Bardenitzer Fließ: gesamtes Einzugsgebiet oberhalb der ehemaligen Bardenitzer Mühle (Quellbereiche bis km 7,5)
- Pfefferfließ bei Dobbrikow: gesamtes Einzugsgebiet (einschließlich Dobbrikower Seegraben) bis Straßenbrücke Dobbrikow - Hennickendorf (Quellbereiche bis km 6,35)
- Nuthe: gesamtes Einzugsgebiet bis Abzweig Königsfließ südlich Luckenwalde (Quellbereiche bis km 42,9)
- Holbecher Seegraben: gesamtes Einzugsgebiet oberhalb Stülpe (Quellbereiche bis km 3,6)
- Nieplitz: gesamtes Einzugsgebiet oberhalb Eisenbahnbrücke (Quellbereiche bis km 42,55)

Die Lage der Gewässerabschnitte ist in untenstehender Übersichtskarte ersichtlich.

Genaue Geodaten können beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) unter N@LfU.brandenburg.de angefordert werden.

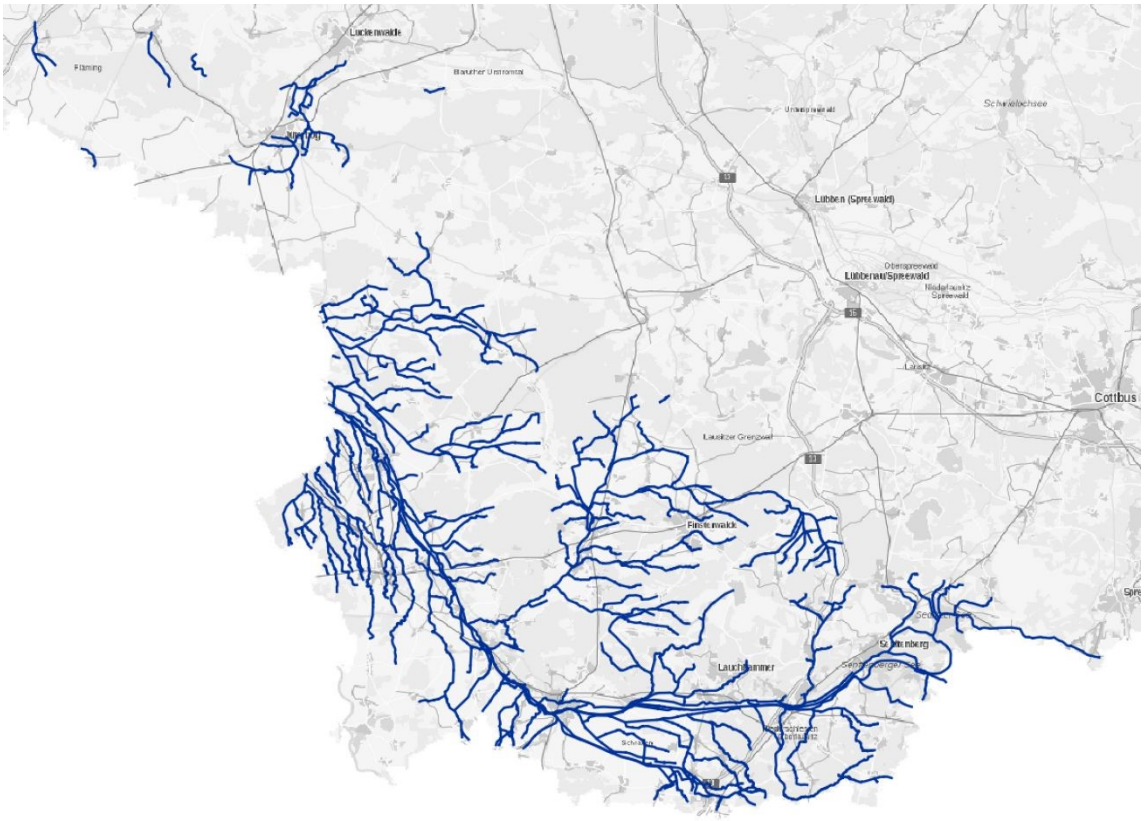

Lage der ausgenommenen Gewässerabschnitte